

**Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;
Anschaffung von mobilen Endgeräten als Ersatz für erhöhtes Sitzungsgeld (§ 3 Abs. 2 Satz 2 OVerfS)**

I. Sachverhalt

Zum Beginn der neuen Amtsperiode trat am 01.05.2020 die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Kraft. In § 3 Abs. 2 Satz 2 OVerfS wird bestimmt, dass Gremiumsmitglieder bei Nutzung des Ratsinformationssystems ein um 10 € erhöhtes Sitzungsgeld für Druckkosten erhalten.

Im Jahr 2020 werden voraussichtlich 16 Stadtratssitzungen abgehalten, vorab 16 Fraktionssitzungen und ca. 5 Ausschusssitzungen. Wenn alle Stadratsmitglieder das Ratsinformationssystem nutzen, so bedeutet dies ein um mind. ca. 370 € erhöhtes Sitzungsgeld pro Mitglied pro Jahr. Betrachtet man die gesamte Amtsperiode, so ergeben sich für die Stadt Mehrkosten in Höhe von 53.280 € für eine Amtsperiode für den gesamten Stadtrat.

Der Anschaffungspreis für ein hochwertiges mobiles Endgerät mit ausreichend Speicherkapazität beläuft sich auf einmalig ca. 370 €. Dies bringt eine Kostenersparnis von 44.400 € mit sich.

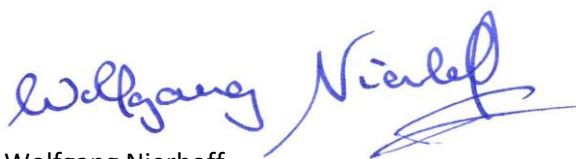
Im Sinne der Konsolidierung und vor allem der Umweltfreundlichkeit ist es angeraten, solche Endgeräte anzuschaffen. Nach Ende der Amtszeit können die Geräte weitergegeben oder von der Stadt weiterveräußert werden. Dies könnte dann abhängig vom Zustand bzw. dem Marktpreis gesondert beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Pegnitz schafft für die Gremiumsmitglieder mobile Endgeräte zum Preis von je ca. 370 € an. Das erhöhte Sitzungsgeld für die Nutzung des Ratsinformationssystems wird nicht länger ausgezahlt.

II. Zur Sitzung

Pegnitz, 02.11.2020



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister